



SATZUNG

Forschungsgemeinschaft Bionik-Kompetenznetz e. V. (BIOKON)

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Forschungsgemeinschaft Bionik Kompetenznetz e. V.“, abgekürzt „BIOKON“.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Berlin-Charlottenburg eingetragen (VR 23384B).
- (3) Sitz des Vereins ist Berlin, Deutschland.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein ist ein Zusammenschluss von Fachleuten und Institutionen, die über ausgewiesene Kompetenzen im Bereich der Bionik verfügen und aktiv zur Weiterentwicklung dieses Wissenschaftsgebietes und seiner Anwendungsfelder in Forschung, Bildung, Wirtschaft, Politik und Kultur beitragen sowie von Interessenten, die diesen Aufgabenbereich wirksam unterstützen.
- (2) Zwecke und Aufgaben des Vereins sind insbesondere:
 - a. Bundesweite Initiativen und Maßnahmen zur integrativen Vernetzung von natur- und ingenieurwissenschaftlichem sowie wirtschafts- und geisteswissenschaftlichem Wissen und der Bionikforschung;
 - b. Zusammenarbeit in vereinsinternen interdisziplinären Fachgruppen, Erarbeitung von Trendanalysen und Studien, wissenschaftliche Fachberatung von Regierungsstellen, Förderinstitutionen, Stiftungen und sonstigen Entscheidungsträgern und Drittmittel-



- gebern, wissenschaftliche Vorbereitung von Förderschwerpunkten und Forschungs- und Entwicklungsvorhaben mit bionischen Inhalten;
- c. Initiierung, Durchführung und wissenschaftliche Begleitung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben auf dem Gebiet der Bionik und Förderung des Transfers bionischer Forschungsergebnisse in die wirtschaftliche und umwelttechnische Anwendung;
 - d. Zeitnahe Veröffentlichung aller Forschungsergebnisse aus geförderten Projekten des Vereins;
 - e. Organisation und Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen und Ausstellungen, die allen Interessenten zugänglich sind;
 - f. Durchführung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen auf dem Gebiet der Bionik, die der Allgemeinheit zugänglich sind;
 - g. Förderung der Integration interdisziplinärer Denk- und Arbeitsweisen und bionischer Lehrinhalte in Bildungsprogramme von Schulen, Ausbildungsbetrieben und Hochschulen sowie Förderung von Bionik-Bildungsangeboten zur Technikbegeisterung des Nachwuchses;
 - h. Beiträge zur allgemeinen Bildung durch öffentliche Vorträge und Diskussionsrunden und die Veröffentlichung von Informations- und Lehrmaterialien zur Bionik;
 - i. Informieren der Gesellschaft über Nachhaltigkeitspotenziale und Ressourceneffizienz durch Bionik;
 - j. Agieren als Ansprechpartner für Wissenschaft, Wirtschaft, Politik und Gesellschaft in Sachen Bionik;
 - k. Information der Öffentlichkeit über aktuelle Fortschritte der Bionik in den Medien, auf Messen und über das Internet.
- (3) Zur Verfolgung seiner Zwecke kann der Verein seinerseits die Mitgliedschaft in anderen gemeinnützigen Vereinigungen erwerben.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt national und international ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie Bildung im Bereich Bionik sowie des Umweltschutzes. Diese Satzungszwecke können insbesondere verwirklicht werden durch die in § 2 (2) genannten Maßnahmen und Aktivitäten.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.



- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Die Arbeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Ersatz tatsächlich angefallener Aufwendungen für Mitglieder bzw. Vorstandsmitglieder ist zulässig.
Vergütungen an Mitglieder für Dienstleistungen im Rahmen der üblichen Vergütungen nach schriftlicher Vereinbarung sind zulässig.
Der Vorstand kann zur Erreichung der Vereinsaufgaben nach § 2 Anstellungs-, Dienst- oder Werkverträge mit natürlichen oder juristischen Personen eingehen, auch mit Mitgliedern, auch Organen des Vereins, wobei § 3 (4) dieser Satzung und § 27 BGB zu beachten sind.
Um seinen Zweck zu erfüllen, kann der Verein Dritte mit entsprechenden Aufgaben beauftragen. Die Vergabe erfolgt dabei an Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 Abgabenordnung.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für Zwecke der Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung und/oder des Umweltschutzes.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können werden
- a. natürliche volljährige Personen, die sich in besonderer Weise den Fragen der bionischen Wissenschaft und ihrer praktischen Anwendung sowie der Aufbereitung und Verbreitung der einschlägigen Ideen und Konzepte widmen und damit die Ziele des Vereins unterstützen,
 - b. Institutionen und Firmen, die an der Förderung und Unterstützung der Aufgaben des Vereins interessiert sind und sich insbesondere an der Planung und Durchführung von Gemeinschaftsvorhaben des Vereins beteiligen,
 - c. Verbände und Organisationen, die Zwecke des Vereins fördern,
 - d. wissenschaftliche Einrichtungen, die auf dem Gebiet der Bionik tätig sind.
 - e. andere Personen, Personengruppen oder Institutionen können als „Fördernde Mitglieder“ (ohne Stimmrecht) aufgenommen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird aufgrund eines durch den Vorstand zu bewilligenden schriftlichen Antrages erworben. Sie beginnt mit dem Aufnahmebeschluss durch den Vorstand.



Gegen eine vom Vorstand verweigerte Aufnahme in den Verein hat der Betroffene Recht auf Einspruch beim Vorstand. Dieser Einspruch ist der nächsten Mitgliederversammlung vom Vorstand vorzulegen. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist endgültig.

- (3) Es ist zwischen ordentlicher und vorläufiger Mitgliedschaft zu unterscheiden. Eine vorläufige Mitgliedschaft kommt in Betracht für Antragsteller, deren Tätigkeiten im Sinne der Vereinssatzung zum Zeitpunkt der Antragstellung im Vorstand zu wenig bekannt sind. Die Entscheidung über die Aufnahme als ordentliches Mitglied ist innerhalb von zwei Jahren zu treffen. Aus der vorläufigen Mitgliedschaft ergeben sich die gleichen Rechte und Pflichten wie aus der ordentlichen Mitgliedschaft.
- (4) Die Mitglieder entrichten Jahresbeiträge. Die Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge und der Umlagen werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt, wobei für die einzelnen Mitglieder-Typen Differenzierungen vorgenommen werden können. Die Mitgliederversammlung legt die Kriterien für die Differenzierung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen fest. Der Vorstand kann in besonderen Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (5) Zu Ehrenmitgliedern des Vereins können auf Vorschlag des Vorstandes natürliche Personen ernannt werden, die sich um die Erfüllung der des Vereins gestellten Aufgaben besondere Verdienste erworben haben. Sie haben die gleichen Rechte wie die übrigen Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.
- (6) Die Mitgliedschaft im Verein endet
 - a. durch Tod bzw. durch Verlust der Rechtspersönlichkeit;
 - b. durch Austritt; er ist nur zum Ende des Kalenderjahres zulässig und muss mindestens einen Monat vor dessen Ablauf schriftlich dem Vorstand erklärt werden;
 - c. durch Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss des Mitglieds
 - > wenn die Voraussetzungen für die Aufnahme nach § 4 (1) dieser Satzung nicht mehr zutreffen;
 - > wenn das Mitglied das Ansehen des Vereins schuldhaft geschädigt hat;
 - > wenn das Mitglied den Interessen, Bestrebungen und Zielen des Vereins zuwiderhandelt;
 - > wenn das Mitglied Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung vorsätzlich missachtet;
 - > wenn das Mitglied mindestens zwei Jahre mit der Mitgliedsbeitragszahlung in Verzug ist;
 - > wenn ein Insolvenzverfahren gegen das Vermögen des Mitglieds eröffnet wurde oder wenn ein solches Verfahren aufgrund ungenügenden Vermögens eingestellt wurde;
 - > in anderen schwerwiegenden Fällen.



Über den Ausschluss beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Dem betroffenen Mitglied ist vorher Gelegenheit zu einer Anhörung zu geben. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.

Gegen den Ausschluss kann binnen 14 Tagen nach Zugang der Begründung beim Vorstand schriftlich Einspruch eingelegt werden, wobei dieser zu begründen ist.

Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruhen die satzungsgemäßen Rechte der/des Betroffenen. Der freiwillige Austritt oder der Ausschluss aus dem Verein hebt die Verpflichtung zur Zahlung fälliger Beiträge nicht auf und gewährt keinerlei Ansprüche auf Rückzahlung von Beiträgen oder auf das Vermögen des Vereins.

- (7) Die Haftung von Mitgliedern des Vereins ist nach § 31 b BGB auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 5

Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Die Organe des Vereins können ihre Entscheidung auch in schriftlichen Verfahren oder auf elektronischem Wege treffen, wenn dies durch die entsprechenden Organe beschlossen wird. Näheres regelt § 9.

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand lädt wenigstens einmal jährlich alle Mitglieder zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung ein.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragt.
- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand per Post oder per E-Mail, mindestens drei Wochen vor dem Sitzungstag unter Angabe der betreffenden Tagesordnung. Beginn der Frist ist der Tag der Absendung des Einladungsschreibens. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Post- oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.
- (4) Anträge auf Änderung der Satzung müssen in der Tagesordnung der Mitgliederversammlung angekündigt sein.



- (5) Geleitet wird die Mitgliederversammlung durch die Vorstandsvorsitzende/den Vorstandsvorsitzenden; bei deren/dessen Verhinderung durch die stellvertretende Vorstandsvorsitzende/den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden. Delegation an die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer ist zulässig. Bei den Vorstandswahlen kann die Mitgliederversammlung von einem anderen Mitglied als Versammlungsleiter geleitet werden.
- (6) Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Fördermitglieder, haben eine Stimme in der Mitgliederversammlung.
- (7) Ein Mitglied kann von einem anderen Mitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten werden. Die schriftliche Vollmacht muss dem Vorstand vor Beschlussfassung vorgelegt werden.
- (8) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend oder vertreten ist.
- (9) Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuladen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (10) Die Mitgliederversammlung trifft Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen wird für Änderungen der Satzung oder für die Auflösung des Vereins benötigt.
- (11) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
 - a. die Wahl der Mitglieder des Vorstands (siehe § 7);
 - b. die Annahme des Geschäftsberichtes und der Rechnungslegung des abgelaufenen Geschäftsjahres;
 - c. die Entlastung des Vorstandes;
 - d. die Wahl der Rechnungsprüfer/innen;
 - e. die Beratung über den Stand und die Planung der Vereinsaktivitäten;
 - f. die Beschlussfassung über Vorlagen des Vorstandes;
 - g. die Beschlussfassung über die Beitragsordnung
 - h. die Beschlussfassung über den Erwerb von Mitgliedschaften bei anderen Vereinigungen;
 - i. die Prüfung von Einsprüchen gegen die Ablehnung von Anträgen auf Mitgliedschaften durch den Vorstand (siehe § 4(2));
 - j. die Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins (siehe § 6 (10) und § 12).
- (12) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das durch die Versammlungsleiterin bzw. den Versammlungsleiter und die Protokollführerin bzw. den Protokollführer zu unterschreiben ist.



§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Über die genaue Anzahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (2) Dem Vorstand können nur Vereinsmitglieder angehören. Aus dem Kreis der Vereinsmitglieder können alle natürlichen Personen bzw. die Bevollmächtigten der juristischen Personen in den Vorstand gewählt werden.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt. Jedes Mitglied des Vereins kann so viele Stimmen bei der Vorstandswahl abgeben, wie Vorstandsmitglieder vorgesehen sind. Die vorgeschlagenen Personen sind schriftlich zu benennen. Gewählt sind die Kandidatinnen/ Kandidaten, welche die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit wird unter den betreffenden Kandidatinnen/ Kandidaten eine Stichwahl durchgeführt.
- (4) Die Amtsdauer der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Die Vorstandsmitglieder bleiben jedoch im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (5) Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung aus wichtigem Grund durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann die Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
- (6) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- (7) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/ einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/ einen Stellvertreter.
- (8) Der Vorstand entscheidet im Rahmen von Vorstandssitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit Stimmmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/ des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag, bei deren/ dessen Abwesenheit die der/ des Stellvertretenden Vorsitzenden.
- (9) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (10) Der Vorstand kann die Erledigung seiner operativen Aufgaben durch eine Geschäftsstelle realisieren lassen und sich durch eine Geschäftsführerin/ einen Geschäftsführer vertreten lassen; Näheres regelt § 8.
- (11) Der Vorstand leitet den Verein und bestimmt die Maßnahmen, die zur Erfüllung der vom Verein verfolgten Zwecke (siehe § 2) notwendig sind. Er ist verantwortlich für alle Fragen, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung (siehe § 6) vorbehalten sind. Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:



- a. die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen und die Aufstellung der Tagesordnungen;
 - b. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - c. die Erstellung eines Jahreswirtschaftsplanes, der Jahresrechnung und deren Behandlung in der Mitgliederversammlung;
 - d. Ernennung und Beaufsichtigung der Geschäftsführerin/ des Geschäftsführers.
- (12) Der Vorstand kann Ausschüsse und Arbeitsgruppen einrichten und auflösen.

§ 8

Geschäftsführung und Geschäftsstelle

- (1) Der Vorstand kann sich im Rechtsverkehr durch eine Geschäftsführerin/ einen Geschäftsführer vertreten lassen und in einer Geschäftsordnung die Aufgaben sowie die Vertretungsberechtigung regeln. Die operativen Aufgaben können durch eine Geschäftsstelle wahrgenommen werden.
- (2) Der Geschäftsführer/ die Geschäftsführerin wird durch den Vorstand ernannt bzw. entlassen. Er muss kein Vereinsmitglied sein.
- (3) Die Geschäftsführerin/ der Geschäftsführer ist befugt, an Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Der Vorstand kann Ausnahmen beschließen.

§ 9

Abstimmungsmöglichkeit auf schriftlichem oder elektronischem Weg

- (1) Jedes Mitglied kann außerhalb von Mitgliederversammlungen schriftlich oder auf elektronischem Wege Vorschläge und Anträge an den Vorstand richten. Der Vorstand wird über diese gemäß der ihm übertragenen Kompetenzen entscheiden.
Wenn über die Vorschläge und Anträge nicht vom Vorstand entschieden werden kann, gibt dieser den Antrag binnen drei Monaten an alle Mitglieder zur Abstimmung weiter, entweder schriftlich oder auf elektronischem Wege.
- (2) Der Vorstand kann auch eigene Anträge auf schriftlichem oder elektronischem Weg zur Abstimmung an alle Vereinsmitglieder senden.



- (3) Über die gestellten Anträge des Vorstandes wird mit Ausnahme der unter § 6 (10) genannten Fälle (Satzungsänderung, Vereinsauflösung) mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen binnen 4 Wochen entschieden.

§ 10

Rechnungsprüfer

- (1) Zur Prüfung der Jahresrechnung werden alljährlich von der Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer gewählt, die im Verein kein anderes Amt bekleiden dürfen. Die Rechnungsprüfer berichten der ordentlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung. Wiederwahl ist möglich.

§ 11

Finanzierung

- (1) Die Verfolgung der Zwecke des Vereins kann insbesondere finanziert werden aus:
- a. Mitgliedsbeiträgen;
 - b. Fördermitteln;
 - c. Finanz- und Sachzuwendungen von Mitgliedern und Sponsoren;
 - d. Teilnehmergebühren für wissenschaftliche Veranstaltungen sowie für Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen des Vereins;
 - e. Erträgen aus Veröffentlichungen, Beratungsleistungen und Informationsdiensten des Vereins;
 - f. Öffentlichen und sonstigen Zuschüssen;
 - g. Überschüssen und sonstigen Erträgen des Vereins.

§ 12

Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, der einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen bedarf. Die Auflösung des Vereins kann von



jeder ordnungsgemäß eingeladenen Mitgliederversammlung, auf der die Auflösung als Tagesordnungspunkt ausdrücklich erwähnt ist, beschlossen werden.

- (2) Die Verwendung des nach Beendigung der Liquidation vorhandenen Vereinsvermögens ist in § 3 (5) geregelt.

§ 13

Übergangsvorschriften

- (1) Der Vorstand ist berechtigt, die Satzung zu verändern, falls das Registergericht dies für den Eintrag in das Vereinsregister verlangt und soweit die Veränderungen sich nicht auf die Festlegungen des Vereinszwecks, die Kompetenzen der Mitgliederversammlung, die Mehrheitsregeln bezüglich Wahlen und die Annahme von Entscheidungen sowie hinsichtlich der Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung beziehen.
- (2) Die Satzung wurde anlässlich der Gründungsversammlung am 09.01.2004 in Bonn von der Mitgliederversammlung erstmals beschlossen. Gleichzeitig wurde der Vorstand gemäß § 13 (1) ermächtigt, die Satzung zu verändern, falls das Registergericht dies für den Eintrag in das Vereinsregister verlangt. Daraufhin wurde sie am 24.03.2004 durch einen Vorstandsbeschluss geändert. Weitere Änderungen wurden durch die Mitgliederversammlung am 30.05.2005 in Berlin, am 10.05.2006 in Berlin und am 23.10.2014 in Bremen beschlossen.